

Wenn indeß solche Personen ungeachtet ihrer Rücktrittserklärung dennoch wieder theilnehmen, so ist dieser Umstand als bedeutender Schärfsungsgrund zu betrachten.

5. Insofern die Absicht oder Thätigkeit solcher Vereine auf Handlungen gerichtet ist, welche das Strafgesetz als Hochverrath, Landesverratherei oder Aufruhr bezeichnet, so finden die dort enthaltenen Strafbestimmungen ihre Anwendung.

6. Wenn bewaffnete Vereine das Gebiet eines andern Kantons oder sonst eines befreundeten Staates in einer gegen die dortige rechtmäßige Staatsgewalt feindseligen Absicht beschreiten, so trifft die Theilnehmer das doppelte Maß der in § 2 und 3 festgesetzten Strafe, vorausgesetzt, daß sie nicht schon in dem betreffenden Staate bestraft oder begnadigt worden seien.

7. Der eben erwähnten Strafbestimmung unterliegen auch solche Vereine oder Schaaren, welche zwar unbewaffnet ausziehen, jedoch in der in § 6 bezeichneten und in der fernern Absicht, außerhalb des Kantons Waffen in Empfang zu nehmen.

8. Endlich fallen auch einzelne Zuzüge unter die Strafbestimmungen der §§ 6 und 7; jedoch gilt es als Milderungsgrund, wenn sie nicht schon vorher dem Verein beigetreten waren.

9. Für gestifteten Schaden haben die sämmtlichen Theilnehmer Ersatz zu leisten; die Gerichte verlegen denselben nach freiem Ermessen auf die Einzelnen; jedoch haften alle subsidiär.

10. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Man kann die Frage aufwerfen, ob dieses Gesetz nicht durch das Strafgesetzbuch aufgehoben sei. Letzteres zählt aber in XV. 458 alle die außer Kraft tretenden Gesetze auf; es ist nicht anzunehmen, daß das obstehende Gesetz hätte vergessen werden können, sondern vielmehr, daß es nach Absicht des Gesetzgebers fernere Geltung habe.

144. Gesetz betr. die Thierquälerei, vom 2. Juli 1857, X. 384.

1. Quälerei von Thieren, durch übermäßige Anstrengung, Entziehung der nothwendigen Nahrung, schonungslose und grausame Behandlung, rohe Verstümmelung oder muthwillige Tödtung, wenn das

eine oder andere in einer Aergerniß erregenden Weise erfolgt, wird nach der Größe der dem Thiere zugefügten Qualen, sowie nach dem Grade der an den Tag gelegten Rohheit der Gesinnung und des gegebenen Aergernisses mit Polizeibuße bis auf 200 Fr. bestraft, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und mit Gefängniß bis auf einen Monat verbunden werden kann.

145. Konkordat wegen Auffuchung und Auslieferung der Verbrecher von einem Kanton an den andern und wegen der daherigen Kosten, vom 2. Juli 1808 (in der alten eidg. Sammlung I. 296: vom 8. Juni 1809). M. IV. 96.

19. Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechers oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder andern Kantons zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Konfrotationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder von Sachen zc. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt, und soll ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe niemals verweigert werden.

20. In diesem Falle machen sich die Kantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Voranschuß zukommen zu lassen, was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthaltes, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen, billig ist, so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugen-Erscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

Die übrigen Art. aufgeh. durch BGes. über Auslieferung von 1852 in BG. III. 168. — Es sind alle Kantone beigetreten.